

# **BGer 5A\_1008/2019 vom 16. Dezember 2019**

Bundesgericht, 2019-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_1008\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1008_2019)

FR: TF 5A\_1008/2019 du 16 décembre 2019

IT: TF 5A\_1008/2019 del 16 dicembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zur Beschwerde befugt ist, wer ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ). Vorausgesetzt ist mithin ein aktuelles und praktisches Interesse an der Gutheissung der gestellten Rechtsbegehren, was in der Beschwerde zu begründen ist ( BGE 131 I 153 E. 1.2 S. 157). Ist das aktuelle Interesse schon bei Einreichung der Beschwerde nicht gegeben, tritt das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht ein ( BGE 136 III 497 E. 2.1 S. 500).

Auch in der Sache selbst hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116 ; 142III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 2**

Die vielfältigen Ausführungen in der Beschwerde gehen an der obergerichtlichen Kernerwägung, zufolge Aufhebung der Beistandschaft stelle sich die Frage nach einem Wechsel der Beistandsperson nicht mehr, letztlich vorbei. Im Zusammenhang mit dem zentralen Punkt des aktuellen und praktischen Interesses bringt der Beschwerdeführer einzig vor, ein sofortiger Entscheid hätte ihm noch Sommerferien mit dem Kind ermöglicht. Damit spricht er aber nicht den Beschwerdegegenstand des obergerichtlichen Verfahrens an (die geltend gemachte Rechtsverzögerung durch die KESB), sondern wirft er vielmehr sinngemäss dem Obergericht selbst eine Rechtsverzögerung vor, indem dieses über seine Beschwerde vom 10. Juli 2019 postwendend hätte entscheiden müssen, um Sommerferien zu ermöglichen. Wie es sich damit verhält und ob im Rubrum des vorliegenden Urteils deshalb auch das Obergericht als Beschwerdegegner aufgeführt werden müsste, kann aus mehreren Gründen offen bleiben: Abgesehen davon, dass nicht dargelegt wird, inwiefern die Beschwerde ohne jegliche Instruktion quasi am Tag ihres Einganges spruchreif gewesen wäre, und noch weniger dargelegt wird, inwiefern ein sofortiger Entscheid betreffend Wechsel der Beistandsperson die Sommerferien ermöglicht hätte, übersieht der Beschwerdeführer, dass es für die Legitimation zur Beschwerde vor Bundesgericht im Sinn von Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG um die Frage geht, ob er heute, d.h. im Zusammenhang mit der Beschwerdeführung an das Bundesgericht über ein aktuelles und praktisches Interesse an einer Beurteilung hat. Dies müsste er wenigstens kurz dartun (vgl. E. 1), was er nicht getan hat.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

**E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.